

Marktsatzung und Marktgebührensatzung der Gemeinde Stelle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 67 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktwesen

Die Gemeinde Stelle betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich auf dem gemäß § 69 GewO festgesetztem Platz statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig an der Straße Uhlenhorst auf dem Platz beim Handwerkerbaum in Stelle statt.
- (3) Die Gemeinde Stelle kann im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass den Marktbereich erweitern oder vorübergehend verlegen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet regelmäßig mittwochs und samstags statt. Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass die Markttage und -zeiten abweichend festsetzen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen

Auf dem Wochenmarkt werden die in § 67 Absatz 1 GewO aufgeführten Waren feilgeboten. Darüber hinaus können bestimmte Waren des täglichen Bedarfs gemäß § 67 Absatz 2 GewO zugelassen werden, sofern sie nicht Luxuswaren, Gebrauchsgüter oder gewerbliche Dienstleistungen sind.

§ 5

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Die bau-, feuer-, gesundheits-, veterinär-, gewerberechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Waren, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in den Gängen und Durchfahrten gestapelt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefahr für die Marktbesucher darstellen.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt sein, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Lebensmittelauslagen sind vor direkter Sonnenbestrahlung oder anderen nachteiligen Witterungseinflüssen zu schützen. Das Berühren von Lebensmittelauslagen durch Marktbesucher ist durch geeignete Maßnahmen am Stand zu vermeiden.

§ 6

Marktverhalten

- (1) Während der Marktzeiten ist es untersagt, den Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle.
- (2) Der Standbetreiber ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Er hat auch die angrenzenden Gangflächen sauber zu halten. Nach jedem Markttag ist der Marktstandplatz besenrein zu hinterlassen.
- (3) Abfälle (Verpackungsmaterial, Obst- und Gemüseabfälle u.ä.) sind von den Standbetreibern ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7

Haftung, Versorgung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind. Jede weitere Haftung der Gemeinde für jede Art von Schaden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit und Sicherheit der von den Standbetreibern oder deren Hilfspersonal eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standbetreiber haften für alle sich aus der Nutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Hilfspersonal oder Lieferanten verursacht werden. Die Gemeinde ist von Schadenersatzansprüchen gleich welcher Art, auch die von Dritten erhoben werden, freizuhalten.

- (4) Die Versorgung des Marktes mit Strom wird bis zu der Hauptentnahmestelle von der Gemeinde vorgehalten. Die jeweiligen Einzelanschlüsse sind Sache der Standbetreiber.
- (5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Standbetreiber auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf von Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufstandes während der Marktzeit beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Straße und Plätze zum Betrieb des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.

§ 10

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt werden als Jahresgebühren erhoben und nach den angefangenen Frontmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge. Stromkosten sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (2) Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten der Gemeinde Stelle werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

a) Dauererlaubnisse

Für Dauererlaubnisse gelten folgende Jahresbeiträge:

zweimal wöchentlich:

Verkaufswagen und Verkaufsstände je Frontmeter

75,00 €

einmal wöchentlich :
Verkaufswagen und Verkaufsstände je Frontmeter 37,50 €

Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten.

b) Saisonerlaubnisse

Für Saisonerlaubnisse gelten folgende Monatsbeiträge:

zweimal wöchentlich:
Verkaufswagen und Verkaufsstände je Frontmeter 10,00 €

einmal wöchentlich:
Verkaufswagen und Verkaufsstände je Frontmeter 5,00 €

Die vorstehende Beträge sind für jeden angefangenen Monat voll zu entrichten.

c) Tageserlaubnisse

Verkaufswagen und Verkaufsstände je Frontmeter und Tag 2,50 €

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebührenschuld entsteht sobald der Standplatz eingenommen wurde.
3. Bei Dauererlaubnissen ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
4. Bei Saisonerlaubnissen ist der Erhebungszeitraum der Gebühren der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
5. Bei Tageserlaubnissen ist der Erhebungszeitraum der Gebühren der Wochentag.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Dauererlaubnisse sind jeweils in Vierteljahresbeiträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats zu entrichten.

- (2) Die Gebühren der Saisonerlaubnisse sind jeweils bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Tageserlaubnisse sind fällig, sobald der Stand eingenommen worden ist.
- (4) Die Stromkosten sind fällig, sobald der Stand erstmalig eingenommen worden ist.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht.
- (6) Rückständige Standgelder können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22.04.1998 außer Kraft.

Stelle, den 11.12.2013

gez. Sievers (Bürgermeister)